

# Geschäftsordnung

Für den Aufsichtsrat des Wissenschaftsfonds

Wien, Juli 2023

Entdecken,  
worauf es  
ankommt.

## Inhalt

§ 1	Einberufung von Sitzungen .....	3
§ 2	Vertraulichkeit der Sitzungen .....	3
§ 3	Tagesordnung.....	4
§ 4	Leitung der Sitzung .....	4
§ 5	Teilnahme, Verhinderung, Geteiltes Stimmrecht.....	5
§ 6	Mitteilungen des:der Vorsitzenden.....	5
§ 7	Anträge.....	5
§ 7a	Bildung von Ausschüssen .....	6
§ 8	Debatte .....	6
§ 9	Beschlusserfordernisse .....	7
§ 10	Abstimmung.....	7
§ 10a	Wahlen und Bestellungen .....	7
§ 11	Befangenheit eines Mitglieds.....	8
§ 12	Abstimmung im Umlaufweg.....	8
§ 13	Sitzungsprotokoll .....	9
§ 14	Vollziehung der Beschlüsse .....	9
§ 15	Selbstständige Amtsgeschäfte des:der Vorsitzenden .....	9
§ 16	Zustimmungspflichtige Geschäfte .....	10
§ 17	Inkrafttreten.....	10

## **§ 1 Einberufung von Sitzungen**

(1) Der Aufsichtsrat des Wissenschaftsfonds tagt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich (§ 9a Abs. 2 FTFG). Der:Die Vorsitzende (im Verhinderungsfalle der:die jeweilige Stellvertreter:in) kann jederzeit eine Sitzung einberufen. Eine Sitzung ist unverzüglich von dem:der Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies mindestens ein Mitglied unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlags zur Tagesordnung verlangt.

(2) Der Termin ist den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben. Er soll möglichst mit den Mitgliedern koordiniert werden. Entsprechendes gilt für den:die Vorsitzende:n des Aufsichtsrats der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH und den:die Präsident:in der Christian Doppler Forschungsgesellschaft (§ 9a Abs. 1 FTFG).

(3) Kürzere Fristen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Mitglieder. Von den Fristen kann ferner abgesehen werden, wenn der Sitzungstermin einschließlich der Tagesordnungspunkte bereits in einer der vorangegangenen Sitzungen festgelegt wurde.

(4) Eine Sitzung kann entweder unter persönlicher oder virtueller Anwesenheit durchgeführt werden. Eine Sitzung wird in dieser Geschäftsordnung als virtuelle Sitzung bezeichnet, wenn einzelne oder alle virtuell anwesend sind.

(5) Soll eine Sitzung virtuell durchgeführt werden, hat der:die Vorsitzende dies unter Angabe der organisatorischen und technischen Voraussetzungen der Teilnahme mit der Einladung bekannt zu geben. Diese Voraussetzungen müssen jedenfalls so ausgestaltet sein, dass eine Teilnahmemöglichkeit von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es allen Teilnehmer:innen möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen. Ausnahmsweise können einzelne aber maximal die Hälfte der Teilnehmer:innen auch nur akustisch mit der Sitzung verbunden sein, wenn sie nicht über die technischen Mittel für eine solche Verbindung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen.

## **§ 2 Vertraulichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind nicht öffentlich.

(2) Mitglieder des Präsidiums, Mitarbeiter:innen des FWF und andere Auskunftspersonen können mit Beschluss beigezogen werden.

### **§ 3 Tagesordnung**

- (1) Der:Die Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. Soweit es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Aufsichtsrats erforderlich ist, wirken die übrigen Organe des FWF an der Vorbereitung der Sitzungen durch Bereitstellung der erforderlichen Planungs- und sonstigen Unterlagen sowie der technischen Voraussetzungen mit.
- (2) Jede Tagesordnung hat zumindest die nachfolgenden Tagesordnungspunkte zu enthalten:
- 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Einberufung
  - 2) Bestellung des:der Schriftführer:in
  - 3) Genehmigung der Tagesordnung
  - 4) Berichtigung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
  - 5) Berichte des:der Vorsitzenden
  - 6) Allfälliges
- (3) Jedes Mitglied kann verlangen, dass von ihm bezeichnete Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung muss unter genauer Nennung des Tagesordnungspunkts spätestens am fünften Tag vor der Sitzung bei dem:der Vorsitzenden eintreffen. Der:Die Vorsitzende hat unverzüglich die Mitglieder über die Erweiterung der Tagesordnung zu informieren.
- (4) Jedes Mitglied kann des Weiteren auch noch vor oder zu Beginn der Sitzung verlangen, dass von ihm bezeichnete Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden. Sie sind in die Tagesordnung aufgenommen, wenn nicht mindestens ein Mitglied widerspricht.
- (5) Der FWF-Aufsichtsrat kann Beschlüsse zu einem Gegenstand, der gem § 3 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung vor oder zu Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen wurde, nur fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (6) Zu den in Abs. 2 unter Z. 5 und 6 genannten Tagesordnungspunkten dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn nicht mindestens ein Mitglied widerspricht.

### **§ 4 Leitung der Sitzung**

- (1) Die Sitzungen sind von dem:der Vorsitzenden zu leiten. Ist der:die Vorsitzende verhindert, wird die Sitzung von dem:der Stellvertreter:in des:der Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der:Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Anwesenheit und Identität der Teilnehmer:innen ist geeignet festzustellen und zu dokumentieren.

- (3) Der:Die Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände nach Maßgabe der Tagesordnung und verkündet die Beschlüsse.
- (4) Der:Die Vorsitzende hat darauf zu achten, dass die dem Aufsichtsrat obliegenden Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze, des Bundes Public Corporate Governance Kodex idgF und dieser Geschäftsordnung erfüllt werden.
- (5) Der:Die Vorsitzende kann die Sitzung jederzeit unterbrechen. Eine Unterbrechung der Sitzung ist zu verfügen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird. Eine Unterbrechung darf nicht länger als eine halbe Stunde dauern.

## **§ 5 Teilnahme, Verhinderung, Geteiltes Stimmrecht**

- (1) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so ist dies dem:der Vorsitzenden schriftlich bekannt oder zu Protokoll zu geben.
- (2) Ist ein Mitglied verhindert, ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung zulässig. Erfolgt die Übertragung des Stimmrechts unter der Bedingung eines bestimmten Stimmverhaltens, muss diese wie die Stimmrechtsübertragung schriftlich erfolgen und überdies schriftlich dem:der Vorsitzenden mitgeteilt werden.
- (3) Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Erfolgte eine Übertragung des Stimmrechts unter der Bedingung eines bestimmten Stimmverhaltens, so hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied die Möglichkeit, die beiden Stimmen uneinheitlich abzugeben (geteiltes Stimmrecht).

## **§ 6 Mitteilungen des:der Vorsitzenden**

Der:Die Vorsitzende hat zu Beginn der Sitzung über die wichtigsten seit der letzten Sitzung eingelangten Geschäftsstücke und erhaltenen Informationen sowie Abstimmungen im Umlaufweg zu berichten. Dies kann auch in der Form geschehen, dass der Einladung zur Sitzung bzw. der schriftlichen Tagesordnung die Berichte schriftlich beigegeben werden.

## **§ 7 Anträge**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen der Tagesordnung Anträge zu stellen. Der:Die Antragsteller:in kann seinen:ihren Antrag jederzeit zurückziehen.

(2) Die Reihenfolge, in der über die zu einem Gegenstand gestellten Anträge abgestimmt wird, regelt der:die Vorsitzende, auf Antrag jedoch der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit. Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist immer sofort abzustimmen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich nur auf das Verfahren und sind z. B.:

- Anträge auf Reihenfolge der Abstimmung der Sachanträge,
- Anträge auf Unterbrechung der Sitzung (§ 4 Abs. 5 dieser GO)
- Anträge auf Vertagung
- Anträge auf Schluss der Debatte (erfordern eine Zweidrittelmehrheit)
- Anträge auf Berichtigung
- Anträge auf Beschränkung der Redezeit oder der Zahl der Wortmeldungen je Verhandlungsgegenstand

## **§ 7a Bildung von Ausschüssen**

(1) Der Aufsichtsrat kann zur Vorbereitung von Entscheidungen durch Beschluss aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihre Aufgaben und Befugnisse festsetzen, soweit diese nicht nach Gesetz oder dieser Geschäftsordnung dem Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit zur Erledigung vorbehalten sind. Die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden.

(2) Jedem Ausschuss müssen mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder angehören. Der:Die Vorsitzende des Ausschusses wird, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, aus dem Kreis der Mitglieder des Ausschusses von den Ausschussmitgliedern gewählt.

(3) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind, soweit sie auf Ausschüsse übertragbar sind, analog anzuwenden.

## **§ 8 Debatte**

(1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung, in der Regel auch nach selbständigen Berichten oder nach selbständigen Anträgen, hat der:die Vorsitzende die Debatte zu eröffnen.

(2) Das Wort ist grundsätzlich nach der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen.

(3) Die Reihenfolge der vorgemerkten Redner:innen wird unterbrochen, wenn jemand das Wort zur Geschäftsordnung verlangt.

(4) Bei der Annahme des Antrags auf Schluss der Redner:innenliste sind weitere Wortmeldungen nicht mehr zulässig; das Wort behält nur, wer sich vor der Abstimmung gemeldet hat. Dem:Der Antragsteller:in oder Berichtersteller:in ist auf Verlangen Gelegenheit zu einem

Schlusswort bzw. zu einer Erwidernng zu geben. Stellt eine:r der Redner:innen einen neuen Sachantrag, so ist die Redner:innenliste neu zu eröffnen.

(5) Wird ein Antrag auf Vertagung des Verhandlungsgegenstandes oder Unterbrechung der Sitzung angenommen, so ist die Beratung sofort abzubrechen. Im ersten Fall ist der Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(6) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, dann ist unverzüglich über die vorliegenden Sachanträge abzustimmen.

## **§ 9 Beschlusserfordernisse**

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens sechs Mitglieder, darunter jedenfalls der:die Vorsitzende oder seine:ihre Stellvertreter:in, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(2) Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Ein Antrag ist, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf den Antrag entfällt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des:der Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 10 Abstimmung**

(1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, ist offen abzustimmen.

(2) Geheim ist abzustimmen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.

(3) Der:Die Vorsitzende gibt als letzte:r seine:ihre Stimme(n) ab.

## **§ 10a Wahlen und Bestellungen**

(1) Wahlen erfolgen geheim.

(2) Über Bestellungen wird, sofern nichts anderes beschlossen ist, offen abgestimmt.

(3) Als gewählt bzw. bestellt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereint.

(4) Erreicht kein:e Kandidat:in oder kein Wahlvorschlag die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen findet ein weiterer Wahl- bzw. Bestellungsvorgang statt, bei dem nur noch

jene beiden Kandidat:innen oder Wahlvorschläge gewählt werden können, die im ersten Wahlgang bzw. Bestellvorgang die meisten Stimmen erhalten haben. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereint.

(5) Bei Stimmgleichheit wird der Wahl- bzw. Bestellvorgang so lang wiederholt, bis ein:e Kandidat:in oder ein Wahlvorschlag die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereint.

(6) Stimmrechtsübertragung ist bei Wahlen und Bestellungen nicht möglich.

## **§ 11 Befangenheit eines Mitglieds**

(1) Ein Mitglied des Aufsichtsrats des FWF gilt im Sinne von § 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz als befangen, wenn zu den vom Verhandlungsgegenstand Betroffenen ein Naheverhältnis besteht oder sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(2) Jedes Mitglied hat auf mögliche Befangenheit hinzuweisen. Im Zweifel entscheidet der Aufsichtsrat des FWF auf Antrag eines Mitglieds.

(3) Bezüglich Angelegenheiten, in denen ein Mitglied des Aufsichtsrats des FWF befangen ist, ist unter Ausschluss des befangenen Mitglieds zu beraten und auf Antrag geheim abzustimmen.

## **§ 12 Abstimmung im Umlaufweg**

(1) Der:Die Vorsitzende kann bei Bedarf, vor allem bei Angelegenheiten, die voraussichtlich keiner Beratung bedürfen oder bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächsten Sitzung eine Beschlussfassung geboten scheint, eine Abstimmung im Umlaufweg (E-Mail ist zulässig) verfügen. Er:Sie hat sie zu verfügen, wenn es drei Mitglieder verlangen.

(2) Das Umlaufstück hat einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Im Abstimmungsformular ist auch die Abstimmungsvariante „Diskussion“ vorzusehen.

(3) Das Umlaufstück ist allen stimmberechtigten Mitgliedern unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer mindestens einwöchigen Frist, in der die Stimme abgegeben werden muss, zuzusenden.

(4) Ein Antrag ist angenommen, wenn die für den Gegenstand erforderliche Mehrheit der Mitglieder in der gesetzten Frist für ihn gestimmt hat. Stimmübertragungen sind nicht

möglich. Ein Beschluss kommt jedoch nicht zustande, wenn mindestens ein Mitglied eine Diskussion verlangt.

(5) Kommt ein Umlaufbeschluss nicht zustande, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(6) Der:Die Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg in der nächsten Sitzung zu berichten.

## **§ 13 Sitzungsprotokoll**

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Zur Protokollführung kann ein:e Mitarbeiter:in des FWF beigezogen werden.

(2) Das Protokoll ist grundsätzlich ein Beschlussprotokoll. Es hat jedenfalls den Namen der anwesenden und der verhinderten Mitglieder, die beigezogenen Auskunftspersonen, Ort, Datum mit Beginn und Ende der Sitzung, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die Beschlüsse wieder zu geben. Der Inhalt der Berichte und Debatten ist nur, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse notwendig ist, zu protokollieren. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats des FWF hat das Recht, eigene Wortmeldungen oder Diskussionsbeiträge anderer Mitglieder ins Protokoll aufnehmen zu lassen.

## **§ 14 Vollziehung der Beschlüsse**

Der:Die Präsident:in hat die Beschlüsse des Aufsichtsrats zu vollziehen (§ 7 Abs. 1 Zif. 6 FTFG).

## **§ 15 Selbstständige Amtsgeschäfte des:der Vorsitzenden**

(1) Der:Die Vorsitzende hat die laufenden Geschäfte selbständig zu besorgen und ist zur Vertretung des Aufsichtsrats befugt. Der Aufsichtsrat kann den:die Vorsitzende:n mit der Erledigung dringlicher Angelegenheiten betrauen.

(2) Welche Angelegenheiten zu den selbstständig zu besorgenden Geschäften des:der Vorsitzenden gehören, entscheidet im Zweifelsfall der Aufsichtsrat.

(3) Ein Beschluss gemäß Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 kommt nur zustande, wenn kein Mitglied widerspricht.

## **§ 16 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

(1) Investitionen, deren Anschaffungskosten im Einzelfall den Wert von EUR 100.000,00 und im Geschäftsjahr den Wert von 1 Mio. EUR übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(2) Die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die im Geschäftsjahr in Summe den Wert von EUR 100.000,00 übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(3) Die Gewährung von Anleihen, Darlehen und Krediten, die im Einzelfall den Wert von EUR 7.500,00 überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(4) Die Beauftragung von Präsidiumsmitgliedern und diesen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen, wenn die Auftragssumme für den ersten Auftrag im Einzelfall den Wert von EUR 5.000,00 übersteigt bzw. die Personen in der Funktionsperiode wiederholt beauftragt werden, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. In jedem Fall müssen:

- die Auftragssumme bzw. die Auftragshäufigkeit und Auftragsdauer unter Beachtung der finanziellen Organisationsrichtlinie der Geschäftsstelle festgelegt werden
- eine personenunabhängige Auftragsdefinition und ein personenunabhängiges Anforderungsprofil vorliegen
- einer wiederkehrenden Beauftragung eine Ausschreibung vorangegangen sein.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß § 9 Abs. 1 Zif. 2 lit. g FTFG idgF mit Beschlussfassung des Aufsichtsrats des FWF in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung treten ebenfalls mit Beschlussfassung des Aufsichtsrats des FWF in Kraft.

Der Aufsichtsrat stimmt den Aktualisierungen und sprachlichen Anpassungen gemäß der aktuellen Richtlinie zur geschlechtergerechten/inklusive Sprache des FWF am 04.07.2022 zu. Die Geschäftsordnungsänderungen treten mit Beschluss in Kraft.